

Verantwortlich:
Barbara Bertram - BUND-Kreisgruppe Stormarn

19. April 2011

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ammersbek „Konzentrationsflächen für die Ansiedlung von Biogasanlagen“

Der BUND begrüßt die Entscheidung der Gemeinde Ammersbek, mit Hilfe des integrierten Planungsvorbehalts für privilegierte Vorhaben die Ansiedlung von Agrogasanlagen im Gemeindegebiet planungsrechtlich zu regeln. Trotzdem hat der BUND bezüglich einzelner Standorte erhebliche Bedenken, da wichtige Kriterien im Auswahlverfahren nicht bedacht wurden.

Vorbemerkung

Die Förderung der Erzeugung regenerativer Energie ist notwendig und muss unter Berücksichtigung des Klima-, Wasser- und Boden- und Naturschutzes unterstützt werden. Die Aufnahme von Agrogasanlagen in den § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben, sowie die finanzielle Förderung des Einsatzes von Ackerfrüchten führte jedoch zu einer fatalen Entwicklung, die die Möglichkeit, Mensch und Natur zu schützen, auf eine Minimalmaß reduzierte.

Der BUND kann daher nur gutheißen, dass Ammersbek als erste Kommune eines Bundeslandes, dessen Natur und Landschaft sich durch einen ungesteuerten Wildwuchs von Agrogasanlagen bereits negativ verändert, den vom Gesetzgeber eingeräumten Weg nutzt, um festzulegen, wo eine Anlage den Anwohnern und der Natur am wenigsten schadet. Dies bietet die Möglichkeit, die Schutzgüter Mensch, Kultur, Wasser, Boden, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Biotop und Landschaft nach dem Vorsorgeprinzip bei der Planung zu berücksichtigen und durch Positivausweisung die Anlagen in die Nähe möglicher Wärme-/Kältenutzungen zu bringen und Transportverkehrsströme gezielt zu beeinflussen.

Bereits in diesem Planungsschritt erscheint es aber notwendig, sämtliche öffentlichen Belange intensiv zu untersuchen und sie gegen potentielle Einzelinteressen, Anlagen zu errichten, abzuwägen, weil diese vorbereitende Planung eine Voraussetzung für die ggf. nachfolgende Planung ist, in der dann vermutlich diese Interessen als bereits abgewogen gelten. Für jede der in Betracht kommenden Konzentrationszonen muss daher die mögliche Auswirkung einer Agrogasanlage sorgfältig evaluiert werden.

I. Planungsrelevanz für das Schutzgut Mensch

Aus Vorsorgegesichtspunkten hält der BUND einen Mindestabstand von 200 Metern zu nicht privilegiert errichteten Wohnhäusern für nicht ausreichend. Als Richtlinie sollte der Vorsorgewert der TA Luft von 300 m Mindestabstand (bei geschlossenen Nachgäranlagen und Gärgutlagern) aus folgenden Gründen dienen:

Eine Agrogasanlage, insbesondere mit Güllelager, hat viele Quellen für erhebliche Belästigung und damit schädliche Umwelteinwirkung:

- Einbringung der Substrate, insbes. Gülle, in den Fermenter
- Freisetzung von Agrogas bei Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen gasführender Anlagenteile
- Freisetzung von Agrogas aus Gärbehältern bei alterungsbedingter Diffusion durch die Membranen
- Freisetzung von Staub, Kohlenmonoxid, Formaldehyd, Stickstoff- und Schwefeloxide durch den Motor
- Ammoniakemissionen durch unzureichend abgedeckte Gärsubstrat- und Gärrestelager
- Lärmemissionen durch Rangieren der Radlader zur Beschickung oder der Fahrzeuge zur Substratanlieferung auf der Anlage

Biogas ist ein hochentzündlicher Stoff nach Anhang I der Störfallverordnung. Sicherheit und Gesundheit können daher im weiten Umkreis einer Anlage gefährdet sein:

- Die gasgefüllten Fermenter sind im Gegensatz zu einem belüfteten Schweinestall durch den Methananteil explosions- und brandgefährdet.
- Wird die im Fermenter befindliche Gasmenge plötzlich frei, da das darin befindliche Kohlendioxid schwerer ist als Luft und sich bei Windstille in Senken ansammelt.

Ein Mindestabstand von 300 Metern dient nicht nur dem Schutz vor Gefahren für Gesundheit und Leben, sondern auch der Gleichbehandlung der potentiellen Antragsteller:

Anlagen ab 1 MW_{FWL} sind genehmigungspflichtig nach BImSchG und müssen den in der TA Luft festgelegten Abstand von 300 m zur Wohnbebauung einhalten, wenn sie nicht mit kostenaufwendigen Abgasreinigungseinrichtungen zusätzlich ausgestattet werden. Auch die Güllelager müssen nach TA Luft ab einem bestimmten Volumen diese Abstände einhalten.

Nach dem Ausführungshinweis des MLUR vom 24.10.2010 entsprechen 500 kW_{el} einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Anlagen über 416 kW_{el} BImSchG-genehmigt werden müssen und der Abstandsregelung nach TA Luft unterliegen.

Hofstellen, deren Konzentrationszonen nirgends einen 300-Meter-Abstand von der Wohnbebauung haben (7, 10 und 16) können daher nur Anlagen bis 416 kW errichten. Darüber hinaus wären die Abstandsregelungen nach TA-Luft und nach der Geruchs-immissionsrichtlinie (GIRL) zu beachten, die sogar im 600-Meter-Umkreis relevante Geruchsbelastungen annimmt.

Außerdem zeigte sich in den letzten Jahren, dass Betreiber die Anlagenkapazität nach kurzer Betriebszeit erhöhen wollen. Es entfallen dann die Privilegierungsvoraussetzungen und eine neue Bauleitplanung ist vonnöten. Auch hier wären einzelne Standorte gegenüber den anderen benachteiligt, da eine Kapazitätserhöhung automatisch eine Genehmigung nach BImSchG nach sich zieht und damit strenge Auflagen zur Gefahrenvermeidung, Emissionsminderung und Vorsorge. Eine Kapazitätserhöhung wäre für die genannten Standorte so gut wie ausgeschlossen.

II. Abwägungen im Einzelnen

1. Ortsteile Lottbek und Hoisbüttel-Dorf

Ammersbek hat als Gemeinde im Ordnungsraum Hamburg besonders in den Ortsteilen Lottbek und Hoisbüttel in den vergangenen 30 Jahren eine städtebauliche Entwicklung erlebt, die die ursprüngliche Agrarstruktur überprägte. Die Zahl der echten Landwirtschaftsbetriebe hat sich im Laufe dieser Zeit daher stark verringert, die allermeisten haben ihren Schwerpunkt verlagert und sich als Pferdezucht- oder Pferdeeinstellbetrieb der steigenden Nachfrage nach Freizeitnutzung der Landschaft vor den Toren Hamburgs angepasst.

Parallel hat der Landschaftsraum um Hoisbüttel einen hohen Naherholungswert entwickelt, zahlreiche Wander- und Reitwege wurden gestaltet und 1992 wurde er als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hinzu kommen ein Naturschutzgebiet (Heidkoppelmoor und Umgebung, Schutzverordnung von 1995) und zwei geschützte Landschaftsbestandteile (Oberlauf Bredenbek, Schutzverordnung von 1992 und Schüberg, Schutzverordnung von 1987). Vor diesem Hintergrund ist das Ergebnis der Planung, dass infolge der gewählten Schutzabstände keine Konzentrationszonen um die vier Hofstellen in diesem Bereich ausgewiesen wurden, konsequent und richtig.

2. Konzentrationszone zu Hofstelle 3 (östlich Schüberg am Eitzenredder)

Da der für die Konzentrationsfläche zu 3 wirksame Betrieb laut vorliegender Planungsunterlagen ein Schweinemastbetrieb ist, wäre aus BUND-Sicht in Bezug auf die vorhandenen Substrate eine besondere Eignung gegeben. Es werden jedoch andere Einschränkungen gesehen:

Behördlicherseits wird hier offenbar die nach § 35 notwendige „ausreichende Erschließung“ als gegeben angesehen, da hier bereits Ställe, Silos und drei Wohngebäude privilegiert angesiedelt wurden. In der Abwägung werden jedoch 3,50 Meter für den Transportverkehr als notwendig erachtet, die hier aber nicht vorliegen. Eine Erweiterung der Zuwegung, die ein geschützter Redder ist, kann nur auf Kosten mindestens eines der beiden Knicks geschehen. Ein Redder ist in seinem Wert für die Biodiversität ungleich höher zu bewerten als weiter auseinanderliegende Knicks. Ein Ausgleich entsprechend den derzeitigen gesetzlichen Regelungen kann daher keinen gleichwertigen Ersatz schaffen.

Zwischen Schüberg, Bünningstedt und Daheim/Heimgarten erstreckt sich eine charakteristische Knicklandschaft, wie sie sonst kaum noch in der Umgebung Hamburgs zu finden ist. Zwar sind die Knicks in einem beklagenswerten Zustand, der meist weder dem Knickpflegerlass noch den Cross-Compliance-Anforderungen genüge tut, in ihrem Gesamtbild ist diese Landschaft in ihrer Eigenart nach § 1, Abs. 3 BNatSchG jedoch unbedingt zu schützen. Da sie von der Straße und auch von den Wanderwegen am Schüberg gut einsehbar ist, stellt sie auch einen erlebbaren Wert für die Naherholung dar (Schwerpunktbereich für Erholung lt. Landschaftsrahmenplan).

Eine Agrogasanlage würde mit ihrem industriellen Charakter in diesem Gebiet nicht nur zu Anbaumonotonie führen, sondern auch den Landschaftscharakter negativ verändern. Hinzu kommt, dass hier ein Graben vorhanden ist, der von Quellen aus dem Schüberg-Waldgebiet gespeist wird und direkt in die Ammersbek fließt. Auch wenn er vermutlich nicht ganzjährig Wasser führt, muss ein Sicherheitsabstand zu diesem Gewässer unbedingt beachtet werden, da Sickerwässer aus Gärsubstratbehältern oder das bei einem Störfall entweichende Substrat selbst als wassergefährdend eingestuft werden und eine Kontamination des NSG Ammersbek-Niederung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Sicherheitsabstand wurde in der vorgesehenen Planung offensichtlich vergessen.

Insgesamt sieht der BUND aus Gründen des Landschafts-, Wasser- und Naherholungsschutzes den Standort zu 3 daher als ungeeignet an.

3. Konzentrationszone zu Hofstelle 7 und 10 (Dorfrand Bünningstedt)

Die Verringerung des Schutzabstandes zum Naturschutzgebiet wird abgelehnt. In der Kartenlegende ist kein Schutzabstand zu finden, bei 10 entspricht er nicht dem Verlauf der Schutzgebietsgrenze. Gegen die beiden Standorte erhebt der BUND folgende Bedenken:

Wasserschutz

Der Grundwasser-Flurabstand ist relativ gering, der sandige Unterboden und auch die in den Schichten darunter befindlichen Sandlinsen leiten die wassergefährdenden Sickerflüssigkeiten schnell talabwärts Richtung Ammersbek. Auch oberflächlich kann sich infolge versiegelter Flächen im Ort austretendes Sickerwasser oder im Störfall sogar die Gärsubstratbrühe schnell Richtung Ammersbek bewegen. Eine Pufferfunktion durch die Bebauung, wie in der Begründung vermutet, ist daher nicht gewährleistet.

Immissions- und Brandschutz

Bünningstedt stellt sich mittlerweile als de facto-Wohngebiet dar, wofür auch die Zahl der neu gebauten Einfamilienhäuser entlang der Dorfstraße spricht. Ein emissionsstarker Betrieb (9) ist ausgesiedelt, ein zweiter (10) liegt etwas außerhalb am Dorfrand. Die Betriebe 7 und 8 sind keine Mastbetriebe und daher nur geringfügig geruchsbelastend für die Nachbarschaft.

Eine Agrogasanlage, insbesondere solche mit Güllelager, ist Quelle für erhebliche Belästigung, schädliche Umwelteinwirkung und Gesundheits- und Sicherheitsgefahr (s.o.). Das Argument, dass in einem Dorfgebiet auch andere geruchsintensive Anlagen zulässig sind, kann für Agrogasanlagen allerdings aus Vorsorgeschutzgründen nicht gelten. Im Gegensatz zu einem belüfteten Rinderstall, Schweinestall oder Misthaufen sind die gasgefüllten Fermenter durch den Methan-Anteil im Gärgas explosions- und brandgefährdet. Im Störfall bewegt sich der aus dem Gärbehälter freigesetzte geruchsfreie Kohlendioxid-Anteil talabwärts, also auf die Bünningstedter Häuser zu, so dass bei speziellen Wetterlagen Erstickungsgefahr bestehen kann.

Außerdem könnten die Hofstellen 7 und 10 wie in Kapitel I ausgeführt nur Anlagen bis 416 kW errichten, Erweiterungsmöglichkeiten wären von vornherein ausgeschlossen.

Der BUND hält es daher für notwendig, für 7 und 10 genau wie für alle anderen Gebiete, 300-Meter-Schutzabstände zur zusammenhängenden Wohnbebauung einzuhalten. Damit bliebe nicht genug Fläche innerhalb des räumlich-funktionalen Zusammenhanges, daher wird letztendlich empfohlen, die Konzentrationsflächen um 7 und 10 zu streichen.

4. Konzentrationszone zu Hofstelle 9 (Franz-Kruse-Straße)

Da der für die Konzentrationsfläche wirksame Betrieb laut vorliegender Planungsunterlagen ein Schweinemastbetrieb ist, wäre aus BUND-Sicht in Bezug auf die vorhandenen Substrate eine besondere Eignung gegeben. Ein weiterer Schweinemastbetrieb befindet sich in unmittelbarer Nähe, so dass aus beiden Betrieben verlustfrei und emissionsarm Gülle in eine Anlage gepumpt werden könnte.

Es sollte jedoch geprüft werden, ob die hohen Gärbehälter oder die zu installierende Notfackel die Funktionsfähigkeit des Drehfunkfeuers beeinträchtigen könnten (öffentlicher Belang nach § 35, Abs. 3).

Es empfiehlt sich hier aus Klimaschutzgründen, eine Beschränkung auf Gaserzeugung ohne Verstromung (bis auf den Eigenbedarf) im B-Plan festzusetzen und die Verstromung in der Nähe der Wärmeabnehmer (z.B. Schwimmbad Ahrensburg in 1,5 km Entfernung, Schulzentrum Heimgarten, Schule und Kindergarten Büningstedt) vorzunehmen.

5. Konzentrationszone zu Hofstelle 17 und a (östlich Schäferdresch)

Der Pferdezucht- und Reitbetrieb 17 und der Gartenbaubetrieb haben selbst kein geeignetes Gärsubstrat für eine Biogasanlage. Pferdemist ist eher für Trockenfermentation geeignet und besitzt nur geringe Energiewerte. Er fällt außerdem genauso wie Reststoffe aus einem Gartenbaubetrieb nicht in ausreichenden Mengen an. Die aus BUND-Sicht neben Landschaftspflegeabfall und Ernteabfall geeigneten Stoffe Schweine- oder Rindergülle müssten daher heran gefahren werden. Dadurch würden sie einen Teil des Energiewertes verlieren und Quelle für stärkere Geruchsemissionen sein.

Dagegen haben die beiden Standorte zwei Lagevorteile: Sie liegen nicht innerhalb eines regionalen Grünzuges und direkt bei einem Gewerbegebiet. Dort gibt es möglicherweise potentielle Abnehmer für Wärme, vor allem für Prozesswärme, die auch in der warmen Jahreszeit benötigt wird. Außerdem stört neben einem Gewerbegebiet die Nachbarschaft einer Biogasanlage optisch weniger und Zersiedelung würde reduziert.

Der Abstand zum Wohngebiet Schäferdresch ist auf 300 m zu vergrößern. Zu prüfen ist der Einfluss auf das nordöstlich von 17 liegende Feuchtgebiet. Möglicherweise ist hier aus Biotop- oder Wasserschutzgründen ein Sicherheitsabstand notwendig.

III. Weitere Empfehlungen für die UVP

Da sich in der vorbereitenden Bauleitplanung keine Aussage über die Ausgestaltung der Anlagen machen lässt, bittet der BUND dringend darum, bei möglicher Konkretisierung in der nachfolgenden Baugenehmigung bzw. im Bebauungsplan, die folgenden Empfehlungen zu berücksichtigen:

1. Verwendung und Ausbringung des Rest-Gärgutes bei Verwendung von Gülle in den Anlagen:
 - Nach der in der Göttinger Erklärung (März 2010) von der Agrar- und Veterinärmedizinischen Akademie geäußerten Besorgnis über die Zunahme von Clostridium botulinum-Toxikosen bei deutschem Milchvieh, wird folgendes empfohlen: Bis zur Widerlegung des Verdachtes, dass die Ausbringung von Gärresten aus Agrogasanlagen, in denen sich die Clostridien durch unzureichende Hygienisierung bei 70°C während des Gärprozesses vermehren können, die Ursache ist, auf die Ausbringung auf Grünland, das für Weidezwecke und Silagegrünschnitt genutzt wird, per Gemeindesatzung o.ä. zu untersagen.
 - Wenn die anaerobe Vergärung zur Hygienisierung ausreicht, wird Rohgülle in geruchsärmeres Düngesubstrat umgewandelt. Da sich aber der Gesamtstickstoffgehalt durch die Vergärung nicht ändert, sich aber durch die anfallenden Gärreste aus den zugeführten nachwachsenden Rohstoffe die Gesamtmenge des vom Landwirt zu bewältigenden Düngers erhöht, ist dringend zu prüfen, ob das Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche ausreicht. Überdüngung und damit Eutrophierung der Gewässer wäre sonst die Folge. Ist die Wärmeabnahme gesichert, könnte dieses Problem durch eine Anlage zur Trocknung und Komprimierung der Gärreste und anschließenden Verbrennung mit energetischer Nutzung, die im B-Plan festgesetzt wird, gelöst werden.
2. Festsetzung einer mindestens 75 prozentigen Wärmenutzung. Ist dies an dem beantragten Standort nicht möglich, sollte die Genehmigung auf Anlagen mit Agrogas-einspeisung ins Gasnetz beschränkt werden, da Gastransport auch über weitere Entfernung möglich ist und die Pipelines keinen hohen Kostenfaktor darstellen.
3. Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Sinne der Förderung von Mischkulturen und damit Vorsorge gegen die nachteiligen Auswirkungen von Maismonokulturen schon in dieser Phase festgelegt werden kann.
4. Zu prüfen ist auch, ob eine ausreichende Infrastruktur der Löscheinrichtungen für den Brandfall gegeben ist

IV. Fazit

Der BUND empfiehlt nach den dargelegten Bedenken, folgende Vorsorge zu treffen:

- Mindestabstand von 300 Metern zu nicht privilegiert errichteten Wohnhäusern
- Schutzabstände zu Naturschutzgebieten, Gewässern und Wohngebieten ohne Ausnahmen überall gleich handhaben
- Weitere Gräben und Feuchtgebiete mit einem Schutzabstand versehen
- Nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

Uneingeschränkt geeignet ist aus BUND-Sicht nur die Konzentrationsfläche zur Hofstelle 9, denn

- als Reststoff Gülle aus zwei Mastbetrieben emissionsarm verwendet werden kann, so dass nur noch zu einem Teil nachwachsende Rohstoffe wie Mais eingesetzt werden müssten.
- Verstromung mit Wärmenutzung in ca. 1,5 Kilometer Entfernung möglich ist, so dass Gasleitungen ohne großen Investitionsaufwand installiert werden können.
- Schutzabstände von weit über 300 Metern eingehalten werden können und somit eine Ausschöpfung der privilegiert zulässigen Leistung von 500 kW_{el} möglich und eine Kapazitätserweiterung rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Unproblematisch von ihrer Lage sind auch die Konzentrationsflächen zu 17 und a, die Höfe aber hätten selbst kein ökologisch verträglichem Gärsubstrat. Die Genehmigungserteilung sollte davon abhängen, ob eine ausreichende Wärmenutzung möglich ist.

Dagegen sollte möglichst auf die Konzentrationsflächen zu 3, zu 7 und zu 10 verzichtet werden. Nach BVerwG, 17.12.2002 - 4 C 15.01 muss eine Gemeinde nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauG eignen in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Derzeit betragen die Konzentrationsflächen rund 7% der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Forderung, dass eine Verstromung auf dem Gelände der Agrogasanlage zu erfolgen hat, sollte gestrichen werden, ebenso die Bemerkung über den angeblich hohen Erschließungsaufwand von Gasleitungen, da Erfahrungen in Stormarn das Gegenteil zeigen.

Insgesamt sollte nicht mehr als eine Anlage in der Gemeinde Ammersbek genehmigt werden, da sonst eine regionale Ballung des Maisanbaus die Folge wäre. Dies führte zu erhöhter Erosion, stärkerer Nitratbelastung von Boden und Grundwasser, Rückgang von Strukturelementen und ökologisch wichtigen Grenzertragsstandorten, Umbruch von klimaschutzrelevantem (Feucht)grünland und Abnahme der Biodiversität.